

SCHUTZKONZEPT ÖFFENTLICHE RÄUME

Stand 30. Oktober 2020

Das vorliegende Schutzkonzept der Gemeinde Steinhausen stützt sich auf die empfohlenen Vorlagen des Bundes und des Kantons. Für die anderen Bereiche (z.B. Schule, Bibliothek, Sportanlagen) werden eigene Schutzkonzepte erlassen. Je nach Entwicklung kann das Konzept ergänzt oder angepasst werden. Die nachfolgenden Schutzmassnahmen sind im Weiteren als Gesamtbild zu betrachten: Alle Massnahmen sind wichtig und unterliegen keiner Wertung oder Rangierung.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die Veranstaltenden öffentlicher und privater Anlässe im Gemeindesaal und anderen öffentlichen Räumen der Gemeinde Steinhausen.

Jeder Veranstaltende ist dafür verantwortlich, die Vorgaben in diesem Schutzkonzept einzuhalten, angemessenen Massnahmen vorzubereiten und umzusetzen. Alle Veranstaltende müssen ein Schutzkonzept spätestens eine Woche vor dem Anlass bei der Gemeinde Steinhausen einreichen.

NEUE VORGABEN PER 29. OKTOBER 2020

Die Vorgaben des Bundes und des Kantons, insbesondere die Covid-19-Verordnung des Bundes (SR 818.101.26) sind einzuhalten.

Es ist unter anderem verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

Versammlungen der Legislativen u.a. auf gemeindlicher Ebene (Gemeindeversammlung) unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl.

Für Proben und Aufführungen im Kulturbereich gelten besondere Bestimmungen gemäss Art. 6f Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26). Namentlich ist die Durchführung von Proben und Aufführungen im nichtprofessionellen Bereich von Chören und mit Sängerinnen und Sängern verboten.

Organisatoren von Veranstaltungen müssen in jedem Fall ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen (inkl. Mitarbeitende) reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Desinfektionsmittel stehen auf den Toiletten oder im Eingangsbereich bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht (Plakate des Bundes).

Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Anlage die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten die gültige 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 m zwischen allen Personen stets eingehalten werden kann.

Für alle Räumlichkeiten gilt in jedem Fall eine maximale Belegung von 4 m² pro Person.

Veranstaltungen mit Konsumation sind verboten.

Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von 1.5 m zueinander einhalten können. Die Sitzplätze sind entsprechend anzuordnen. Bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze sind visuelle Hilfen zum Einhalten der Distanzen (Bodenmarkierungen o.ä.) anzubringen.

Kann die Distanz ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Bei Veranstaltungen ist möglichst auf Pausen und Publikumsgarderoben zu verzichten.

3. MASKENTRAGPFLICHT

In Innenräumen gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Personen (inkl. Mitarbeitende). Ausnahme gelten nur für Personen gemäss Art. 3b Abs. 2 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.

Massnahmen

An den Eingängen zu den Gebäuden wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. Besucherinnen und Besucher sind selber für die Beschaffung ihrer Gesichtsmasken zuständig. Diese müssen sie ununterbrochen tragen, bis sie das Gebäude wieder verlassen.

Mitarbeitenden wird eine Gesichtsmaske pro Halbtage von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt.

Besprechungen sind möglichst kurz zu halten und wenn möglich virtuell zu gestalten. Bei allen Besprechungen besteht Maskentragpflicht.

Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, sind während ihres Auftritts oder ihrer Rede von der Maskentragpflicht befreit.

Sind Personen von der Maskentragpflicht befreit, muss der erforderliche Abstand eingehalten werden oder es müssen andere geeignete Schutzmassnahmen wie das Anbringen von Abschränkungen ergriffen werden.

4. REINIGUNG UND BELÜFTUNG DER RÄUME

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Regelmässiges Lüften von Räumen.

Massnahmen

Häufig berührte Oberflächen werden durch die Hauswartung regelmässig gereinigt und bei Bedarf desinfiziert.

Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer werden in regelmässigen Abständen geleert.
Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.
Toiletten werden regelmässig gereinigt und bei Bedarf desinfiziert.
An den Ein- und Ausgängen stehen Abfalleimer und Desinfektionsstationen zur Verfügung, damit sich die Besucherinnen und Besucher ihre Gesichtsmaske beim Verlassen des Gebäudes ausziehen, sie entsorgen und die Hände desinfizieren können.
Für Instrumente stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel selbst zur Verfügung. Die Auftretenden sind für die Reinigung verantwortlich.
Die Räumlichkeiten sind vor und nach der Nutzung mindestens während 5 Minuten zu lüften.

5. COVID-19-ERKRANKTE

Massnahmen
Es dürfen sich keine Personen mit Covid-19-Symptomen in den Räumlichkeiten aufhalten.
Mitarbeiter mit Covid-19-Symptomen haben sich zu testen und müssen von der Arbeit fernbleiben, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

6. INFORMATION

Information der Besucherinnen und Besucher, Mitarbeitende und andere betroffene Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
Der Veranstaltende weist Gäste, Mitarbeitende und andere betroffene Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.
Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zum Raum bzw. zur Anlage: • Gäste werden über die korrekte Verwendung von Hygienemasken informiert. • Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert. • Kranke Personen werden vom Besuch einer Veranstaltung abgehalten. • Veranstaltende informieren die Gäste über die Abstandsregel. • Die Gäste werden auf die Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen (inkl. erhöhtes Infektionsrisiko, die Möglichkeit der Kontaktnahme durch die zuständige Behörde und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen) • Veranstaltende informieren die Gäste, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit Covid-19-infizierten Personen gab.

7. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen
Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Covid-19 und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird seitens Veranstalter und seitens Betrieb ein/e Covid-19-Verantwortliche/r ernannt. Für den Betrieb sind dies in der Regel die Hauswarte der Anlagen.
Die Covid-19-Verantwortlichen haben in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Die Covid-19-Verantwortlichen stellen die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

8. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN (CONTACT TRACING)

Bei Unterschreitung der Abstandsregel: Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

Massnahmen

Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort, allfällige Sitzplatznummer) müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne besondere Schutzmassnahmen kommt.

Kontaktangaben der Gäste können über Reservations- bzw. Vorverkaufssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Gästegruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum müssen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden.

Kontaktdaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden.

9. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).

Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen.

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für Veranstaltungen zu schützen.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: ☐ Ja ☒ Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert: ☒ Ja ☐ Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

Steinhausen, 30. Oktober 2020

GEMEINDERAT STEINHAUSEN
Der Präsident



Der Schreiber

